

tungsstellen und ohne Indikationenkatalog generell straf-frei sehen möchte und bei Schwangeren bis zur Vollen-dung des 16. Lebensjahres ohne Einschaltung von Ber-atungs- oder Gutachterstellen überhaupt keine Grenze nach oben zieht. Der Weg zur vollen „Freigabe“ ist da nicht mehr weit.

Die Kirchen sind gefordert

Es ist zu vermuten, daß die Entwürfe der Alternativ-professoren die Auseinandersetzung über das Thema Ab-treibung unter strafrechtlichen und ethischen Gesichts-punkten nicht nur unter Juristen und Medizinern noch stär-ker beleben werden. Auch die Kirchen sind erneut heraus-gefordert. Die Diskussion wird an Spannung gewinnen, sobald das Ministerium beratungsreife Entwürfe vorlegt. In beiden Kirchen ist man gegenwärtig um die Vorberei-tung offiziöser Stellungnahmen bemüht. Daß man auf den Alternativ-Entwurf nicht *unmittelbar* reagierte, läßt eine differenzierte Prüfung der Vorschläge erwarten. Die wenigen Stimmen aus dem katholischen Bereich waren bis-her mehrheitlich schroff ablehnend. Damit wird man den Argumenten der Autoren nicht gerecht, aber ebensowenig der hintergründigen öffentlichen Emotionalität, besonders wenn man dieser selber unterliegt. Drei Gesichtspunkte könnten einer nüchternen Urteilsbildung förderlich sein.

1. bedarf es einer *moraltheologisch vertretbaren Unterscheidung zwischen Moral und Recht*. Dieser Unterscheidung wird man sich gegenwärtig im kirchlichen Raum stärker bewußt (vgl. die ausführlichen Begründungen von Prof. F. Böckle in „Wort und Wahrheit“, Januar/Februar 1968, S. 3–17). Doch hat diese Unterscheidung ein Janusgesicht. Einerseits kann vom Recht nur die Sanktionierung des ethischen Minimums, über das ein qualifizierter Konsens besteht, erwartet werden. Dann darf man aber nicht in jeder strafrechtlichen Lockerung einen *Angriff auf das Moralgesetz* sehen, wie es noch häufig ge-schieht, auch wenn ebensohäufig solche Angriffe getätigt werden. Andererseits entsteht bei Lockerung der Gesetz-gebung ein exkulpierender moralischer Zugzwang. Das lasche Gewissen fühlt sich durch die Straffreiheit auch sittlich entlastet.

Kurzinformationen

Die erste größere Etappe der Ausarbeitung eines Grund-gesetzes der Kirche kann als abgeschlossen gelten. Sie war gekennzeichnet durch die Ausarbeitung mehrerer Entwürfe (vgl. Herder-Korrespondenz, 24, S. 272), von denen der dritte zur Stellungnahme an die 68 Kardinalsmitglieder der Gesamtkommission, an die Konsultoren der Glaubenskongregation, an die Mitglieder der Internationalen Theologenkommission und an andere Fachleute gesandt worden war. In zwei Arbeits-sitzungen der Sonderkommission wurden die Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge dieser verschiedenen Konsultoren nun in den Text eingearbeitet. Die erste fand vom 19. bis 23. Mai 1970 statt (vgl. Herder-Korrespondenz 24, S. 340). Die zweite hat nun nach zweitägigen Diskussionen am 25. Juli ihre Ar-beiten abgeschlossen (vgl. „Osservatore Romano“, 26. 7. 70). An beiden Sitzungen nahmen auch Vertreter anderer kirchlicher Gemeinschaften teil (z. B. Prof. Dunstan vom King's College in London als Vertreter der Anglikanischen Kirche). Daß nicht alle Befragten mit dem Entwurf zufrieden waren, wurde vom zwei-ten Sekretär der Gesamtkommission, G. Onclin, in seinem Be-

2. Angesichts dieser Zweideutigkeit der faktischen öffent-lichen Moralität muß die ethische Basis argumentativ geprüft und neu gestärkt werden. Je mehr in der nach heterogenen ethischen Leitbildern organisierten Gesell-schaft rechtliche Sanktionen in ethischen Kernfragen auf-gehoben werden, um so mehr wächst den Kirchen eine *erzieherische Funktion der Gewissensschärfung* zu. Für die Wahrnehmung dieser Funktion könnte sich die ver-bindliche Einschaltung von Beratungsstellen als hilfreicher Vorschlag erweisen. Er verdient gerade kirchlicherseits eine unvoreingenommene Prüfung.

3. Molinski (a. a. O.) hat wohl recht, wenn er insbeson-dere die Katholiken warnt, „nicht unnötige Energien auf den Versuch (zu) verwenden, die Änderung des Straf-rechts zu verhindern“, sondern das Bewußtsein für die Bedeutsamkeit der Frage zu schärfen. Die Christen wer-den sich vernünftigerweise ihre Gegner nicht dort suchen, wo sie *verantwortliches Ethos* am Werk sehen und wo eine sachliche Abwägung des auch moralpolitisch Vertretbaren geboten wird. Aber sie haben die mit Vernunft allein wohl nicht zu bewältigende Aufgabe, die Vorstellungen jener Meinungsträger und -empfänger entflechten zu hel-fen, die alles „den Ärzten und den Frauen überlassen“ möchten, die es als erstrangige politische und „sozial-hygienische“ Aufgabe ansehen, dafür zu sorgen, „daß keine unerwünschten Kinder geboren werden dürfen“, die in der Ablehnung der Abtreibung nichts als „falsches Sündenbewußtsein“ und als christlich gehegte „moralische Vorurteile“ sehen, die u. a. über das Mittel der Schwan-gerschaftsunterbrechung das reine Glück einer keimfreien Konsumgesellschaft ersehnen oder festhalten wollen. Da-mit sind nur einige charakteristische Stimmen aus den Zei-tungsartikeln und Leserbriefen apostrophiert. Angesichts solcher Trends ist die Aufforderung von Molinski, wir „sollten die Bestrafung der Sünden Gott überlassen und uns darauf beschränken, unberechtigte Eingriffe in die Freiheit anderer proportional abzuwehren“, zwar keine gänzlich falsche, aber wenig hilfreiche und gewiß keine ethisch abgründige Antwort. Man wird schon diffe-renzierter reden müssen, um nicht mißverstanden zu wer-den. In solchen Reden herrscht auf jeden Fall enormer Nachholbedarf.

richt über die Bemerkungen der Konsultoren zugegeben, was sich im „Osservatore Romano“ in der beschönigenden Andeu-tung niederschlug, daß die Konsultoren „im allgemeinen ihre Befriedigung über die geleistete Arbeit zum Ausdruck gebracht haben“ und daß sie zugleich „wertvolle Elemente für eine Vervollständigung und Vervollkommnung des Schemas“ bei-gesteuert hätten. Das heißt im Klartext, der bisherige Entwurf wies Lücken und sachliche Mängel auf. In welcher Richtung diese zu suchen sind, deutete der „Osservatore Romano“ be-reits in seinem Bericht über die erste Arbeitssitzung im Mai dieses Jahres an. Danach lagen die Verbesserungsvorschläge vor allem im Bereich des Subsidiaritäts- und Kollegialitäts-prinzips (seine Formen und Anwendungsgrenzen im Verhältnis zum Primat), aber auch in weitgehenden Sicherungen zum juristischen Schutz der fundamentalen Rechte und Pflichten aller Glieder des Gottesvolkes, der Laien wie der Kleriker. Der nun auf der letzten Arbeitssitzung verbesserte Entwurf, der mit einer neuen Relatio versehen wurde, wird, wie auch der Papst in seiner Ansprache an das Kardinalskollegium anläßlich

seines Namenstages erklärte (vgl. „Osservatore Romano“, 24. 6. 70), den Bischofskonferenzen zur Stellungnahme zu geleitet werden.

Zum zweiten **Regensburger Ökumenischen Symposium**, das vom 18. bis 24. Juli 1970 stattfand, lud wiederum die Sektion „Kirche des Ostens“ in der Ökumenischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz und die Kommission für gesamtchristliche Fragen des Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel ein (vgl. über das erste Symposium Herder-Korrespondenz, 23, 98; in Buchform veröffentlicht unter dem Titel „Eucharistie — Zeichen der Einheit“, Pustet Verlag, Regensburg 1970). Von den einzelnen orthodoxen Kirchen nahmen u. a. der Metropolit *Jakovos* von Deutschland als Vertreter des Patriarchen von Konstantinopel und der Archimandrit *Rodousakis* als Vertreter des Jerusalemer Patriarchen teil. Die russisch-orthodoxe Kirche hatte den stellvertretenden Sekretär der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Weltrates der Kirchen, den Leningrader Theologen *V. Borovoj*, die rumänische, serbische, bulgarische und griechische Kirche hatten Professoren ihrer theologischen Institute entsandt. Auch Gäste aus anderen Kirchen (z. B. der koptischen) waren vertreten. Gemäß der Absicht, auf den ersten Tagungen erst einmal die Sakramententheologie zu behandeln, standen diesmal nach der Eucharistie *Taufe und Firmung* auf der Tagesordnung. Thematisch befaßte man sich in den Referaten mit den Schrift- und Väteraussagen über diese beiden Initiationssakramente, suchte deren ekklesiologische Bedeutung aufzuzeigen und fragte auch nach der existentiellen Relevanz dieser ekklesiologischen Thesen im konkreten Leben. Die Taufauffassung der Reformatoren und der Stand der heutigen Diskussion in der evangelischen Theologie kamen ebenfalls zur Sprache. Von besonderer Aktualität war der Vortrag eines kanonistischen Gutachtens, das die Theologische Fakultät Belgrad an die Synode der serbisch-orthodoxen Kirche gerichtet hatte, um das Interview des Belgrader Vikarbischofs *D. Krstic*, rechte Hand des Patriarchen German, in „Glas Koncila“ (9. 11. 69) zu widerlegen. *Krstic* hatte behauptet, die orthodoxe Kirche könne die Sakramente der römisch-katholischen Kirche nicht anerkennen. Das Interview hatte damals in Fachkreisen innerhalb und außerhalb Jugoslawiens großes Aufsehen erregt (vgl. Herder-Korrespondenz, ds. Jhg., S. 402). Allerdings hatte der Vikarbischof nur für die serbisch-orthodoxe Kirche gesprochen. Das von allen Teilnehmern als nützlich bezeichnete Symposium, in dem jedoch durch Überhäufung mit Referaten die Diskussion zu kurz gekommen war, wird nächstes Jahr das Sakrament der Buße als Thema wählen.

Der 50. Jahrestag der Gründung der (damals so genannten) „**Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung**“ (**Faith and Order**) durch die Bischöfe der anglikanischen Episkopalkirche *Ch. Brent* und *R. Gardiner* am 3. 8. 1910 wurde am Sitz des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf am 3. 8. 70 feierlich begangen. Kardinal *J. Willebrands* hatte im „Osservatore Romano“ (2. 8. 70) eine ausführliche Geschichte von „Faith and Order“ gegeben und auch in Genf durch das römisch-katholische Mitglied des Arbeitsausschusses, *J. Medina* (Chile), eine Grußbotschaft überbringen lassen. Weitere Grußbotschaften kamen u. a. von Patriarch *Athenagoras I* (Konstantinopel) und dem Erzbischof von Canterbury, *M. A. Ramsey*. Es wurde mehr von den künftigen Aufgaben der zur „Kommission“ innerhalb der Studienabteilung des Weltrates integrierten, im Unterschied von „Kirche und Gesellschaft“ (früher „Life and Work“) den dogmatischen Problemen der Einheit der Kirchen zugewandten Bewegung gesprochen. Ihre teils schwierige Geschichte ist damit nicht vergessen: die Stationen der Weltkonferenzen von Lausanne 1927, Edinburgh 1937, Lund 1952, Montreal 1963. Es hat einmal wegen ihrer scheinbaren Erfolglosigkeit nicht viel gefehlt, daß „Faith and Order“ zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken wäre, wenn nicht die russisch-orthodoxe Kirche mit ihrem Beitritt 1961 die Aufwertung verlangt hätte, die

durch das Zweite Vatikanum vollends notwendig wurde. Seit dieser Zeit datiert die Blüte der Arbeiten der Kommission unter Leitung von *L. Vischer* und, wenn man so will, ihre Vervollendung durch die Hinzuwahl von 9 römisch-katholischen Mitgliedern in Uppsala 1968. Dennoch wurde durch die Gesamtlage der Kirchen in der Welt das Anliegen der „organischen“ und sakramentalen Einheit vorerst überlagert „durch das neue Anliegen der Einheit der Menschheit mit ihren Problemen der Armut, der Rasse und der Gerechtigkeit“, wie Prof. *J. Deschner* (Dallas/Texas) bei der Gedenkfeier sagte, während der Katholik *E. Lanne* OSB daran erinnerte, die Erneuerung und Einheit der Kirche werde von der Basis her kommen (öpd, 6. 8. 70). „Faith and Order“ ist in gewisser Weise durch die „Gemeinsame Arbeitsgruppe“ Vatikansekretariat — Weltrat der Kirchen überhört worden und hat im wahrsten Sinne des Wortes Geschichte gemacht.

Ein **Votum für Interkommunion mit Nichtkatholiken bei ökumenischen Konferenzen und in Mischehen** mit katholischem Partner wurde auf einer Studientagung der Ökumenischen Kommission des römisch-katholischen Episkopats Ende Juli bei London diskutiert und mit knapper Mehrheit durchgebracht. An der Konferenz nahmen 75 Ökumeniker aus dem ganzen Lande teil, darunter eine Minderheit prominenter Nichtkatholiken und vier römisch-katholische Bischöfe. Allerdings war die Mehrheit der Stimmen mit 29 zu 22 bei vielen Enthaltungen und natürlicherweise einer Nichtbeteiligung der Bischöfe an der Abstimmung sehr knapp. Das Hauptargument der „Mehrheit“ war, daß die Partner einer Mischehe bereits durch die Taufe in Christus geeint seien, sodann durch das Ehesakrament. Das bekannte Gegenargument lautete, daß die Kommunion zwischen Kirchen beschlossen werde. Die Partner von Mischehen könnten dazu keinen Beitrag leisten. Der offizielle Konferenzbericht besagt nach Auskunft des katholischen Informationsbüros, eine substantielle Mehrheit votierte für eine Teilnahme an den Eucharistiefeiern anderer Kirchen ohne Kommunion, dadurch werde die Wiedervereinigung mehr gefördert. Das ökumenische Direktorium des evangelischen Episkopats meint allerdings, daß die meisten Christen für eine derartige Teilnahme an der Eucharistie einer anderen Kirche theologisch nicht hinreichend unterrichtet und vorbereitet seien. Auf keinen Fall dürfe man einer dritten „Zwischenkonfession“ Vorschub leisten. An der Konferenz nahm auch der Sekretär des Sekretariats für die Einheit der Christen, *J. Hamer* OP, teil. Seiner Meinung nach — und seine Erfahrungen sind ausgedehnt — würden die Kirchen in der Frage der Ehe ohnehin zusammenwachsen, je mehr sie die Sakramentalität und die Unauflöslichkeit der Ehe erkennen. Früher hätten nur Katholiken und Orthodoxe die Ehe für ein Sakrament gehalten, doch neuerdings erkennen immer mehr Kirchen, wie sehr die Ehe dem Bund Gottes mit dem Menschen gleiche. Der Genauigkeit wegen sei bemerkt, daß es sich nur um eine Studientagung und nicht eine offizielle Konferenz der Ökumenischen Kommission des englischen Episkopats handelte. Aber die Tendenzen einer Entwicklung werden daran deutlich.

Das **bisherige kanonisch vorgeschriebene Brautleuteexamen wird in Frankreich durch eine Absichtserklärung der Brautleute ersetzt**. Dies verfügte eine Erklärung der bischöflichen Familienkommission über „Das pastorale Gespräch vor der Ehe“ mit Datum vom 2. Juli 1970 (vgl. „La Croix“, 26./27. 7. 70). Der einzelne Bischof entscheidet, wann die neuen Bestimmungen in seiner Diözese in Kraft treten. Für die neun apostolischen Regionen ist der 1. Oktober dafür vorgesehen. Die neue Absichtserklärung der Brautleute war bereits auf der letzten Vollversammlung der französischen Bischofskonferenz vom 6. bis 8. November 1969 in Lourdes im Prinzip gebilligt worden (vgl. Herder-Korrespondenz 24, 8). *Konnte* sich früher an das Brautleuteexamen ein Gespräch anschließen, so soll jetzt der Absichtserklärung ein Gespräch mit den Brautleuten ver-

pflüchtend vorausgehen. Mit diesem Gespräch wollen die französischen Bischöfe den heutigen veränderten Auffassungen über die Werte von Ehe und Familie, dem mangelhaften Katechismusunterricht wie auch der Unfähigkeit der meisten Eltern, die ungenügende religiöse Bildung zu ergänzen, gerecht werden. In diesem Gespräch soll es dem Priester nicht bloß darum gehen, die Freiheit der beiden Partner und ihre Ehefähigkeit festzustellen, sondern grundlegend soll darauf hingearbeitet werden, daß bei einer formalen Eheschließung auch wirklich — entsprechend den heute notwendigen höheren Anforderungen — eine wirklich christliche Ehe zustande kommt. Wie für die anderen Sakramente, so gehöre zum Zustandekommen einer christlichen Ehe wesentlich der Glaube. Daher müsse der Priester vorrangig zu einer Glaubensbesinnung hinführen, auf den Zusammenhang zwischen Glauben und Sakrament hinweisen und mit der nötigen Diskretion und Achtung vor dem Gewissen der Brautleute auf eine *Vertiefung* ihres Glaubens drängen. Diese Ehevorbereitung soll sich als Teil einer Gesamtpastoral zwischen die Jugend- und Familienseelsorge einreihen. Das vorgesehene Gespräch könne auch als Gruppengespräch zwischen einer Gruppe von Brautleuten und Priestern geführt werden. Dennoch bleibe das Einzelgespräch mit beiden Brautleuten und mit jedem einzelnen von ihnen (wenigstens einmal) unerläßlich, um sich von der Freiheit des einzelnen zu überzeugen. Aus diesem Gespräch soll dann die Absichtserklärung hervorgehen, in der die Brautleute darlegen, warum sie heiraten, was sie unter ihrer Ehe verstehen und wie sie sie leben wollen.

Ein **Zusammengehen der politischen mit der religiösen Opposition in der Sowjetunion** zu verhindern, ist gegenwärtig wohl eines der wichtigsten Anliegen der sowjetischen Religions- und Gesellschaftspolitik. Dies zeigt aus neuerer Zeit ein Fall, über den UPI (30. 7. 70) aufgrund einer Darstellung in „Pravda Vostoka“ berichtete. Danach wurde der orthodoxe Priester *P. Adelheim* aus Kagan (Usbekistan) zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, weil er — angeblich — ein Sadist sei, Frau und Kinder geschlagen und ein Lotterleben geführt habe. In Wirklichkeit jedoch war er, wie „Research Bulletin“ (5. 8. 70) zu berichten weiß, ein beliebter und angesehener Priester, der jedoch mit beiden Geistlichen *N. Ešliman* und *G. Jakunin* in Verbindung stand (vgl. Herder-Korrespondenz 23, 464), die 1966 in einem Schreiben an die Sowjetregierung gegen die illegale Verfolgung der orthodoxen Gläubigen protestiert und in einem weiteren Brief an den inzwischen verstorbenen Patriarchen *Aleksij* die Willfährigkeit der kirchlichen Führungsspitzen gegenüber dem Regime kritisiert hatten. Außerdem habe er mit der Samizdat-Bewegung Kontakte gepflegt. Diese beiden auch in der Urteilsbegründung vorhandenen Hinweise dürften wohl der eigentliche Grund für die Verurteilung sein. (Samizdat = Selbstverlag bedeutet, daß Romane, Erzählungen, offene Briefe, Flugblätter, stenographische Aufzeichnungen von Sitzungen und Gerichtsverhandlungen u. a. maschinengeschrieben oder photokopiert zu Hunderten im Land kursieren. Es ist dies die traditionelle russische Methode, die offizielle Zensur zu umgehen.) Daß es auch in diesem Fall um die Ausschaltung einer in den Augen des Regimes politische oppositionellen Persönlichkeit ging, zeigen frühere ähnliche Beispiele. So wurde der Metropolit *Jov* von Kazan 1960 zu drei Jahren und der Metropolit *Andrej* von Černigov 1962 zu acht Jahren Arbeitslager verurteilt. Beiden wurde Unterschlagung vorgeworfen. Metropolit *Jov*, der jetzt amtierender Bischof von Ufa und Mitglied des Heiligen Synods der Orthodoxen Kirche ist (vgl. JMP, Januar 1970, S. 7), wäre aber wohl kaum als Krimineller in das höchste Leitungsorgan der russisch-orthodoxen Kirche gewählt worden. Das gleiche gilt von den beiden Geistlichen *S. Želudkov*, Autor eines Briefes an den sowjetischen Atomforscher *A. Sacharov* (vgl. Herder-Korrespondenz 22, 545) und einer Samizdat-Veröffentlichung („Warum ich auch ein Christ bin?“), und *G. Jakunin*, bei denen erst kürzlich anläßlich einer Hausdurchsuchung Samizdat-Literatur beschlagnahmt wurde und die beide für die Verteidigung der Bürgerrechte in der Sowjetunion eintreten.

Eine Kluft zwischen den Berufsinteressen sowjetischer Abiturienten und den vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten ergaben neuere soziologische Untersuchungen in der UdSSR (vgl. „Issledovatel'skij Bjuulleten“, 29. 6. 70). In nicht zu ferner Zukunft würden 4,5 Millionen Jugendliche jährlich eine höhere Schulausbildung abschließen. Doch nur ein Viertel von ihnen werde an den vorhandenen Hochschulen Aufnahme finden, wenn man die Tages-, Abend- und Fernausbildung zusammennehme. Die meisten Abiturienten in der Stadt wie auf dem Lande wollen weiterstudieren. Dabei ergebe sich für die, denen dies gelingt, nochmals ein Auseinanderklaffen zwischen ihren Interessen und den diesen Interessen entsprechenden und vorhandenen Studienplätzen, der gesellschaftspolitisch aufschlußreich ist. Am beliebtesten seien die Fächer Physik, Mathematik und Elektronik, an zweiter Stelle rangieren die Philosophie, an dritter die Wirtschaftswissenschaften und am schlechtesten schneiden die sog. humanistischen Fakultäten ab. In letztere gingen zu meist nur jene, die die Aufnahmeprüfung an der eigentlich gewünschten Hochschule nicht bestanden haben oder die überhaupt nur das Zeugnis einer Hochschulausbildung anstreben. Wenig beliebt seien auch die pädagogischen Hochschulen, die nicht gerade von den besten Abiturienten besucht würden. Auch der Lehrkörper an diesen Hochschulen sei relativ schlecht. Die Gleichgültigkeit gegenüber den sog. humanistischen, insbesondere den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern wird den Lehrern angelastet, die es nicht verstünden, Interesse für sie hervorzu rufen. Dagegen würden Physiker und Mathematiker begabte junge Leute suchen und fördern. Die Kluft zwischen Berufsneigung und Ausbildungsmöglichkeit sucht man nun durch verstärkte Nutzung der Berufsberatung wenigstens für die nähere Zukunft zu überbrücken. Doch nur ungern gingen Abiturienten in die Industriebetriebe, da sie an Planerfüllung nicht interessiert seien und vor allem Handarbeit verabscheuen. 1968 habe diese noch 40% der Industriearbeit, 60% im Bauwesen und 80% in der Landwirtschaft ausgemacht („Molodoj Komunist“, März 1968). Noch in diesem Jahr würden 40 bis 50% der Arbeit in den Industriebetrieben in unqualifizierter und langweiliger Tätigkeit bestehen („Narodnoe Obrazovanie“, März 1970).

Mit dem Thema „**Die christliche Ehe in Zentralafrika**“ befaßte sich die Fünfte Theologische Woche in Kinshasa vom 20. bis 25. Juli. Unter den Referenten befanden sich sowohl Europäer, darunter mehrere Professoren der Universität Löwen, als auch Afrikaner. Behandelt wurden theologische Aspekte (Wesen der christlichen Ehe, Sakramentalität, Unauflösbarkeit) wie das traditionelle Eheverständnis in Afrika auf dem soziokulturellen Hintergrund des gegenwärtigen Kulturwandels (vgl. DIA, 21. 7. 70). Eine Sicht der Ehe zu erarbeiten, die zugleich *christlich und afrikanisch* ist, war das Ziel der Tagung; ihr eigentliches Problem die Vielzahl irregulärer Ehen (aufgrund polygamer Tradition) oder bloß stammes- oder zivilrechtlich geschlossener Ehen und als Sonderform die sog. *Probewehe*, wobei man unter diesem europäischen Ausdruck sehr verschiedene afrikanische Tatbestände zusammenfaßte: Eheabschluß nach Stammes tradition ohne Absicht endgültiger Bindung, Konditionalehen oder voreheliches Zusammenleben. In der Schlußresolution (Wortlaut in DIA, 30. 7. 70) wurde dazu festgestellt: 1. Auch diejenigen Christen, die in einer *irregulären Ehe* leben, müssen als Glieder der Kirche betrachtet werden und haben Anrecht auf Unterstützung. Auch wenn sie von den Sakramenten ausgeschlossen seien, hätten sie Anrecht auf seelsorgliche Betreuung. In der Kirche müsse man sich zudem bewußt sein, daß sie selbst eine Mitschuld an vielen irregulären Ehen hätte (mangelnde Ehevorbereitung, mangelndes Verständnis seitens der Gemeinden). 2. Der Seelsorger möge sich mit moralischen Urteilen zurückhalten. Für Vorurteile seien viele dieser Ehen zu komplex gelagert (eine religiöse Eheschließung sei nicht immer möglich, oft auch nicht wünschenswert). Der Seelsorger müsse auch dem intellektuellen Niveau der Betroffenen Rechnung tragen. 3. Die Kirche müsse jedoch am vollen Ideal der christlichen Ehe festhalten. Eine *Zulassung zu den*

Sakramenten könne nicht erwogen werden, u. a. auch deswegen, weil Sakramente eine ekklesiale und soziale Dimension haben und folglich Ärgernisse zu vermeiden sind. Dieser Punkt war in der Diskussion umstritten. Mehrere Teilnehmer plädierten für die Zulassung unter klar umschriebenen Bedingungen. Umstritten waren auch die Grenzen und die Verpflichtungsweise der *Unauflösbarkeit*. Manche schlugen eine Erweiterung der Nullitätskriterien vor. Im übrigen empfahl man pastorale Milde. In Europa habe der Christianisierungsprozeß der „natürlichen“ Ehe Jahrhunderte in Anspruch genommen, in Afrika könne dieser Prozeß nicht in Jahrzehnten abgeschlossen werden.

In einem Fernsehinterview zu den bevorstehenden **Präsidentenwahlen in Chile** von Ende Juli lehnte der Erzbischof von Santiago, Kardinal R. *Silva Hendriges*, sowohl jede Bindung der Kirche an eine bestimmte politische Partei wie auch unmittelbare *parteilpolitische Betätigung von Klerikern und kirchlichen Einrichtungen* strikt ab. Jeder Christ solle nach seinem Gewissen wählen können. Der Kardinal verurteilte ausdrücklich gegenteiliges Verhalten aus früheren Epochen, wobei er mit einem anekdotischen Hinweis drastisch illustrierte, wohin enge parteipolitische Bindungen in der praktischen Seelsorge führen können: ein beharter Geistlicher habe beim Abschied von seiner Pfarrei einmal eine verblüffende Bilanz gezogen: „Ich habe die große Genugtuung, diese Pfarrei, die ich mit 40 Stimmen übernahm, mit 400 abzugeben.“ Die Stimmen gehörten dem „Partido Conservador“, die im Volksempfinden als katholische Partei galt und die sich auch als Sachwalterin der Interessen der Kirche im öffentlichen Leben verstand. Der *Christ*, so meinte der Kardinal, sei zwar gehalten als Staatsbürger im öffentlichen Leben mitzuarbeiten; die *Kirche* als solche und als ganze sei jedoch nicht an ein politisches System gebunden und könne sich mit keinem dieser Systeme und mit keiner Partei identifizieren. Das habe nichts mit dem gesellschaftlichen Engagement der Kirche und deren Seelsorger und mit deren Eintreten für die Armen und Entrechteten zu tun, das sich unmittelbar aus der kirchlichen Sendung ableite. Die Aufgabe des Geistlichen sei jedoch eine andere. Er habe die Einheit der Gemeinde auf Christus als Fundament zu errichten. Seine parteipolitische Neutralität sei notwendig, damit sich Menschen trotz aller Verschiedenheit der Ansichten und Überzeugungen in der Kirche begegnen könnten. Für den Fall, daß Kleriker dennoch der Versuchung erliegen sollten, sich in politische Auseinandersetzungen einzumischen, appellierte der Kardinal sogar an das Volk: „Das Volk habe es nicht nötig, sich eine solch mißbräuchliche Einmischung gefallen zu lassen; diese entspringt möglicherweise einem geheimen Machtdrang; sie bedient sich der geistlichen Autorität, um zeitliche Vorteile zu erreichen.“ Anlaß zur Äußerung des Kardinals dürften nicht

die **Präsidentenwahlen** allein gewesen sein. Bekanntlich kandidieren für diese Kandidaten aller drei politischen Lager: der konservativen Rechten, der christlichen Demokraten und der Linken (Sozialisten und Kommunisten). Zwei der Kandidaten, der rechtsliberale *Jorge Alessandri* und der linke Christ-Demokrat *Radomiro Tomic*, sind praktizierende Katholiken. Der weniger aussichtsreiche Kandidat der Linken, Salvador Allende, kandidiert übrigens bereits das fünfte Mal und war auch gegen den gegenwärtigen Präsidenten angetreten. Da nach allen Wahlprognosen nicht mit der absoluten Mehrheit eines der Kandidaten zu rechnen ist, während die politischen Leidenschaften in den letzten Monaten besonders hoch gingen, hat die strikte Neutralitätserklärung des Kardinals, der wohl mehrheitlich zugestimmt wird, besondere Beachtung gefunden. Die Chancen des christlich-demokratischen Kandidaten dürften davon unbeeinflusst bleiben.

Über 250 000 politische Gefangene aus und in fast allen Ländern der Welt belasten das Weltgewissen. Die Vereinigung „Amnesty International“, die sich um die Freilassung solcher Gefangenen bemüht, die aufgrund ihrer politischen Überzeugung oder ihrer kritischen Meinungsäußerung gegenüber ihrer Regierung ihrer Freiheit beraubt sind, hat in ihrem Jahresbericht (vgl. NC News Service, 3. 7. 70) einige aufschlußreiche statistische Angaben veröffentlicht. Danach sollen allein in *Indonesien* heute noch (also fünf Jahre nach der antikommunistischen Großsäuberung, vgl. HK 20, 569) 116 000 Menschen inhaftiert sein und ihre Aburteilung erwarten. In der *Sowjetunion* vermutet man noch mehrere tausend politische Gefangene. Von mehr als 2000 politischen Gefangenen in *Griechenland* kennt „Amnesty International“ Namen und nähere Angaben. In *Brasilien* warten mehrere Hundert auf ihre Anklage oder Aburteilung; darunter sind Gewerkschaftler, Mitglieder der verbotenen Kommunistischen Partei, einige führende Linkskatholiken, Journalisten, Künstler und unliebsame politische Parteigänger. In *Afrika*, besonders in den Staaten Tansania, Sambia, Sierra Leone, Nigeria, Kongo, Malawi, Kenia, Sudan, Somalia, Uganda, Rhodesien und Südafrika, sollen sich etwa eintausend Personen aus politischen Gründen in Haft befinden. Nach dem Bericht „verschlechtert sich die Lage in *Südafrika* sowohl hinsichtlich der allgemeinen Lebensbedingungen der unterdrückten schwarzen Mehrheit als auch der praktischen Aufhebung jeglicher Gesetzlichkeit gegenüber den Inhaftierten“. Seit 1963 sind vierzehn Häftlinge dort unmittelbar nach ihrer polizeilichen Vernehmung gestorben (davon 6 allein 1969). Seit ihrer Gründung im Jahre 1961 konnte die Vereinigung zur Freilassung von über 2000 Gefangenen entscheidend beitragen. Für weitere 2000 Häftlinge sind derzeit die Bemühungen um eine Entlassung im Gange.

Bücher

JACQUES FLAMAND, *Saint Pierre interroge le Pape*. Ed. du Cerf, Paris 1970. 179 S. 12.80 Fr.

HANS KÜNG, *Unfehlbar? Eine Anfrage*. Benziger Verlag, Köln/Einsiedeln 1970. 204 S. 13.80 DM.

Angesichts der vielen „Jubiläen“ dieses Jahres konnte es kaum verwundern, daß der hundertste Geburtstag des Ersten Vatikanums fast unterging. Das Gedächtnis seines Beginns (8. 12. 1869) schlug sich noch in römischen Feiern und Kommentaren nieder. Das Gedächtnis der Primats- und Infallibilitätsdefinition (18. 7. 1870), also dessen, was vom Ersten Vatikanum ekklesiologische Aktualität geblieben ist, wäre fast unbeachtet vorübergegangen — jedenfalls Rom bzw. der Papst selbst übergangen den Anlaß, und das könnte immerhin etwas bedeuten —, wenn nicht noch rechtzeitig zum Tag zwei streitbare Bücher erschienen wären: das erste bescheidenere, theologisch anspruchlosere des Kanadiers Flamand, das zweite an-

spruchsvollere, resolutere von Hans Küng. Das erste berücksichtigt auf seine Weise die ganze Papsttheologie des Konzils, Unfehlbarkeit und Primat; Küng beschränkt sich auf das Thema Unfehlbarkeit, das ihm offenbar brisanter erscheint, obwohl die Primatsfrage den eigentlichen, größeren Hintergrund bildet. Einig sind sich beide Autoren in der Feststellung, daß das Zweite Vatikanum gerade in der Infallibilitätsfrage besonders hinsichtlich des antigallikanischen Zusatzes „ex sese non autem ex consensu Ecclesiae“ keine eigentliche Ergänzung oder Vertiefung, sondern Wiederholung gebracht hat. Beide versuchen die *Vor-* und *Nachgeschichte* der Definition und diese selbst auf ihrem theologiepolitischen Hintergrund zu sehen, sie dadurch zu relativieren und damit den Primat in die Kirche und die päpstliche Unfehlbarkeit in die Unfehlbarkeit der Kirche zurückzuholen. Beide tun einen weiteren Schritt: Sie betonen nicht nur die unbiblische Herkunft des Begriffs der In-